

ihnen, mit andern Immunitäten, auch die des Schulgeldes abgesprochen worden sei.

Habe man aber unterlassen, in diesem Gesetz der Befreiung der Schullehrer vom Schulgeld für ihre eignen Kinder speciell zu erwähnen, so habe es doch gewiß nicht im Sinne der Regierung und der Stände gelegen, diese Befreiung aufzuheben, sondern man habe nur an selbige nicht gedacht.

Allerdings lasse sich, den Worten dieser Schlussbestimmung nach, eine Aufhebung jener Befreiung folgern, ob schon man mit eben so vielem Rechte annehmen könne, daß bloß von Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke die Rede sei.

Dem Schlussetitum haben sich auch ausdrücklich diejenigen von den Petenten angeschlossen, welche durch freiwillige Verzichtung ihrer resp. Communen annoch die Befreiung vom Schulgeld für ihre Kinder fortwährend genießen, indem, wie sie anführen,

sie dieses Gesuch als eine allgemeine Angelegenheit des Schulstandes ansehen und es wünschenswerth für sich und ihre Nachfolger im Amt finden müßten, die fragliche Befreiung lieber auf eine gesetzliche Bestimmung, als auf eine freiwillige Begünstigung gegründet zu sehen, die, bei veränderten Verhältnissen und Ansichten und von persönlichen Beziehungen abhängig, nicht ohne die Unsicherheit bliebe, das ihnen auf solche Art Zugestandene eben so gut verlieren zu können, als sie es jetzt genießen.

Ein Mitglied der ersten Kammer hat diese Petition zur seinigen gemacht, und es liegt sonach der dritten Deputation ob, der verehrten Kammer ihr unmaßgebliches Gutachten in dieser Angelegenheit, nach bereits erfolgter Besprechung mit dem königlichen Herrn Commissar, zu eröffnen. —

Es kann zuvörderst wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Schlusssatz der §. 25 des Gesetzes vom 8. März 1838 in der Allgemeinheit, wie sie dort aufgestellt ist, zugleich auch mit die Aufhebung derjenigen Befreiung in sich begreife, von welcher eben die vorliegende Petition handelt, mithin nicht angenommen werden könne, daß durch selbigen bloß die Aufhebung der zeither genossenen Befreiung von Anlagen zu Kirchen- und Schulzwecken habe verstanden werden sollen.

Es würden zu einer solchen restrictiven Deutung dieses Satzes weder der Erste, von der hohen Staatsregierung den Ständen auf dem Landtag von 1837 vorgelegte Entwurf zu dem Gesetz über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes,

cf. pag. 105 seq. Landt.-Act. de ao. 1837 I. Abth. 2. Bd. noch der im Fortgang jenes Landtages den Ständen vorgelegte abgekürzte Gesekentwurf über denselben Gegenstand,

cf. pag. 753 seq. Landt.-Act. II. Abth. 3. Samml. noch auch die, über diese beiden Gesekentwürfe resp. in der zweiten Kammer und in beiden Kammern stattgehabten Discussionen, berechtigen können. Das von der hohen Staatsregierung bei Vorlegung jener Gesekentwürfe ausgesprochene Princip:

„daß, nach allgemeiner Rechtsstheorie, die Leistungen für das Kirchenwesen für persönliche Lasten aller Mitglieder der Kirchengemeinde zu erklären seien, da jedes Mitglied dieselben Vortheile aus der Kirchenverbindung ziehe,

cf. pag. 123 I. Abth. 2. Bd. Act. diet. fand nicht nur im Allgemeinen, sondern namentlich auch in Bezug auf die Beitragsverbindlichkeit zu Unterhaltung der

Schulen, unter Aufhebung aller zeither entgegenstehenden Verordnungen, Ortsstatuten und Observanzen, die Billigung der damaligen Ständeversammlung

cf. pag. 357 Beil. zur III. Abth. 3. Bd. Act. diet. und die

cf. pag. 879 II. Abth. 2. Bd. Act. diet.

Seiten der ersten Kammer erfolgte Ablehnung des von einem Mitglied derselben bei der Berathung über den obengedachten abgekürzten Gesekentwurf, gestellten Antrags:

„in der ständischen Schrift zu beantragen, daß Kirchenlehrer, deren Stellen unter 200 Thaler Besoldung hätten, von den Parochial- und Schullasten frei sein sollten“,

scheint deutlich zu beweisen, daß, wenn die Gestattung irgend einer Ausnahme von jener allgemeinen Bestimmung im Sinne der Stände gelegen hätte, dieselbe ausdrücklich zu benennen gewesen wäre.

Endlich befindet sich aber auch nicht einmal der fragliche Schlusssatz der §. 25 des Gesetzes vom 8. März 1838 unter denjenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, welche im Eingange desselben als nur provisorisch ertheilt, bezeichnet worden.

Eine Erläuterung dieses Schlusssatzes, im Sinne der Petenten, würde daher jedenfalls nur durch Abänderung einer definitiv gegebenen gesetzlichen Bestimmung erfolgen können, und eine solche zu beantragen scheint der Deputation nicht rathsam, obschon sie nicht verkennen mag, daß den Petenten mehre Billigkeitsgründe zur Seite stehen.

Denn so könnte es zuvörderst allerdings zweifelhaft erscheinen, ob die Stände bei ihrem oberwähnten Beschlusse selbst den Fall mit im Auge gehabt haben, wenn demjenigen, der befähigt und befugt ist, seinen eignen Kindern den benöthigten Unterricht zu ertheilen, angemuthet wird, Geldbeiträge zu einer Kasse zu entrichten, die zu seiner eignen Salairung bestimmt ist.

Auch läßt sich das Anführen der Petenten, daß, der erfolgten Fixirung des Einkommens der Schullehrer ohngeachtet, die pecuniäre Stellung derselben in neuerer Zeit in den meisten Fällen unvortheilhafter geworden sei, als sie es früher gewesen, keineswegs als unbegründet zurückweisen und berücksichtigt man hiebei nun noch den, sowohl von frühern als auch von der damaligen Ständeversammlung bei verschiedentlichen Gelegenheiten kund gegebenen Wunsch, die Schullehrer so besoldet zu sehen, daß sie, befreit von Nahrungsforgen, ihren mitunter schweren, und doch so wichtigen Berufspflichten sich mit Freudigkeit widmen können, so fällt es der Deputation in der That schwer, die Gewährung eines Gesuchs nicht bevormorten zu können, welche, ohne einen wesentlich nachtheiligen Einfluß auf die Gesammtheit der betreffenden Schulgemeinden zu haben, dennoch zu einer, in den meisten Fällen gewiß sehr wünschenswerthen Erleichterung für den betreffenden Schullehrer gereichen würde. Inzwischen ist zu hoffen, daß die vaterländischen Schullehrer sich sowohl aus dem Inhalt des Gesekentwurfs wegen Errichtung einer Pensionskasse für die Witwen und Waisen der evangelischen Schullehrer, als auch aus dem Resultat der eben jetzt in beiden Kammern vorgewesenen Berathung desselben überzeugt haben werden, wie es fortwährend in der Absicht der hohen Staatsregierung und der Stände liege, die auf eine Verbesserung ihrer Lage gerichteten Wünsche, soviel als immer möglich zu verwirklichen und bei dem wesentlichen Vortheile, der ihnen durch das ebengedachte Gesetz gewährt werden wird, kann die Deputation allerdings um so unbedenklicher ihrer verehrten Kammer anrathen, der hier fraglichen